

diesem Antrage zugleich die Ermächtigung für das Ministerium verbinden wollte, die Ueberschüsse, die sich in der einen Finanzperiode bei den von mir erwähnten beiden disponiblen Summen ergeben, zu afferviren, um sie in späteren Finanzperioden zu Unterstützung der Geistlichen nach dem vorgelegten Antrage zu verwenden.

D. Großmann: Ich höre mit Befriedigung, daß Ueberschüsse bei der Augusteischen Stiftung vorhanden sind, und acceptire dieses Zugeständniß des hohen Ministeriums bestens, weil ich daran bei Gelegenheit des Cultusministerialbudgets einen Antrag knüpfen werde, entweder die Beiträge, die jetzt unverhältnißmäßig hoch sind, — nämlich für 44 Thaler muß jeder Geistliche im Lande 8 — 16 Thaler Anlage geben, — jene Beiträge herabzusetzen, oder die Pension, welche nur 60 Thaler beträgt, zu erhöhen. Ob aber das Cultusministerium ein Recht hat, diese Ueberschüsse, die sich hier zeigen, zu einem andern, nicht stiftungsmäßigen Zwecke zu verwenden, muß ich doch bezweifeln. Indes will ich mich darauf nicht einlassen. Wenn es auf anderm Wege Rath zu außerordentlichen Zuschüssen an Geistliche schaffen kann, freue ich mich darüber; aber diesen Punkt, daß das aus der Augusteischen Stiftung geschehe, möchte ich durchaus bestreiten.

Präsident v. Schönfels: Wenn Niemand weiter das Wort ergreift, würde ich die Debatte schließen und dem Herrn Referenten das Schlußwort ertheilen. Derselbe hat nichts zu bemerken und so werde ich zur Fragstellung übergehen. Die Kammer hat vernommen, wie sich die Sachlage verhält. Der ursprüngliche Antrag der zweiten Kammer lautet: „Solange vier Procent nicht gewährt werden können, ist das Cultusministerium ermächtigt, in theuern Jahren den Berechtigten nach Verhältniß ihrer Rente einen Zuschuß aus dem Reservefonds zu geben“. Diesen Antrag schlägt die Deputation vor fallen zu lassen, dafür aber in der Schrift den Wunsch einzurücken: die Staatsregierung möge, wenn vor Gewährung der völligen vier Procent theure Zeiten eintreten sollten, denjenigen Geistlichen, deren als Folge der Ablösung zu betrachtende Verhältnisse besondere Berücksichtigung verdienen, aus einem geeigneten Fonds einen zeitweisen Zuschuß gewähren“, und ich habe die Frage an die Kammer zu richten, ob sie sich in Folge des Antrags ihrer Deputation mit diesem neuen Antrage einverstehen will?

Prinz Johann: Wenn ich den königlichen Herrn Commissar richtig verstanden habe, so hat er noch einen Antrag auf eine Ermächtigung gestellt, die allerdings bei der Deputation noch nicht zur Sprache gekommen ist. Ich weiß aber nicht, ob ich richtig verstanden habe.

Präsident v. Schönfels: Ich hatte nicht angenommen, daß ein Antrag vorliege, sondern daß nur ein Wunsch von dem königlichen Herrn Commissar ausgesprochen worden sei.

Regierungscommissar D. Hübel: Ich hatte mir allerdings erlaubt, einen Antrag zu stellen, würde ihn aber wohl noch schriftlich einzureichen haben.

Präsident v. Schönfels: Ich würde darum bitten, daß der Antrag schriftlich übergeben würde.

v. Friesen: Ich erlaube mir zu bemerken, daß auch der Antrag des königlichen Herrn Commissars sich wohl heute nicht zur Beschließung und Abstimmung eignen dürfte. Das ist ein Antrag von der Art, daß er wohl eher bei der Finanzdeputation berathen werden könnte, um eine bestimmte Beschlusfassung darüber vorzunehmen.

Präsident v. Schönfels: Ich habe ihn deshalb nicht für einen Antrag halten können. Es war auch die Debatte geschlossen und von dem königlichen Commissar ist nichts ausdrücklich erwähnt worden, daher konnte ich um so weniger erwarten, daß dies von dem Herrn Commissar gewünscht würde.

Regierungscommissar D. Hübel: Ich behalte mir dann vor, diesen Antrag bei dem Budget wieder vorzubringen.

Präsident v. Schönfels: Nach dieser Erklärung gehe ich zur Fragstellung zurück und frage: ob die Kammer sich mit ihrer Deputation Betreffs des Antrags, den ich bereits vorgelesen habe, einverstehen will? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister Hennig: Der zweite Differenzpunkt betraf einen auf Antrag des Herrn D. Großmann gefassten Beschluß, welcher so lautet: „Die Ablösungscapitale und resp. Landrentenbriefe mögen den betreffenden Pfarr- und Schulgemeinden zum Ankauf von Grundstücken, vorzugsweise von Wiesen, unter Genehmigung der königlichen Kreisdirection ausgeantwortet werden.“ Es ist also beschlossen worden, es möchten die erlangten Ablösungscapitalien an die Gemeinden zu Ankauf von Grundstücken, insbesondere von Wiesen, übergeben werden. Die zweite Kammer ist jedoch diesem Beschlusse nicht beigetreten, namentlich deshalb, weil in der Regel es nur kleine Capitalien sein würden, man also auch nur Grundstücke von geringerem Umfange dafür würde ankaufen können, diese aber in der Regel im Verhältniß zu den größeren weit theurer sind, und zweitens, weil durch diese Zerstückelung der Capitalien der Vortheil, der in der gemeinschaftlichen Verwaltung Seiten des Cultusministeriums liegt, gänzlich verloren geht. Das ist der hauptsächlichste Grund, der die zweite Kammer bewogen hat, unsern Beschluß abzuwerfen. Die Deputation Ihrer Kammer hat nun auch diesen Beschluß wieder fallen lassen, und zwar aus den angegebenen Gründen.

Präsident v. Schönfels: Ich habe zu erwarten, ob Jemand . . . .

D. Großmann: Gegen diese Gründe muß ich mich erklären, weil ich sie triftig und schlagend nicht finden kann.